Next Kraftwerke GmbH - Lichtstr. 43 g - 50825 Köln

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Beschlusskammer 8
poststelle.bk8@bnetza.de

STELLUNGNAHME ZUR FESTLEGUNG DER BESTIMMUNG DES ANGEMESSENEN FINANZIELLEN AUSGLEICHS FÜR ANPASSUNG DER WIRKLEISTUNGSERZEUGUNG ODER DES WIRKLEITUNGSBEZUGS NACH § 13A ABS. 2 ENWG

Köln, 8. November 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zu der oben genannten Konsultation möchte Next Kraftwerke die folgende Stellungnahme abgeben.

Generelle Anmerkungen zu der „Anlage zur Festlegung des angemessenen finanziellen Ausgleichs nach § 13a Abs. 2 EnWG":
Insgesamt bleibt aus Sicht von Next Kraftwerke offen, wie Informationsaustausche zwischen Anlagenbetreiber und Netzbetreiber zur Bestimmung der Höhe des finanziellen Ausgleichs ausgestaltet werden sollen. Für Next Kraftwerke als Vermarkter von Erzeugungsanlagen und Dienstleister für die Abwicklung von Redispatch 2.0 (RD) besteht hier potenziell hoher Mehraufwand sollten Anlagenbetreiber Unterstützung seitens ihres RD-Dienstleisters anfordern. Demzufolge sollten einheitliche und dezidierte Regelungen für etwaige Informationsaustausche in der Festlegung ergänzt werden. Idealerweise ist sichergestellt, dass der Anlagenbetreiber Kosten direkt an den Netzbetreiber melden kann.

Anmerkungen zu einzelnen Vorschlägen der „Anlage zur Festlegung des angemessenen finanziellen Ausgleichs nach § 13a Abs. 2 EnWG":

Next Kraftwerke begrüßt grundsätzlich die Anerkennung weiterer entgangener Einnahmen aufgrund von Marktopportunitäten, die nicht durch den finanziellen Ausgleich der entgangenen Förderzahlung und dem durchgeführten bilanziellen Ausgleich nach § 13a Abs. 1 EnWG hinreichend kompensiert werden (Kapitel 2.5). Next

Kraftwerke teilt die Feststellung, dass diese entgangenen Einnahmen zu kompensieren sind.

Herkunftsnachweise (Kapitel 2.5.1.1)
Next Kraftwerke begrüßt die Berücksichtigung von Herkunftsnachweisen (HKN) im Festlegungsentwurf und die Anerkennung der fehlenden Vermarktung der HKN im Falle von RD-Abrufen im Sinne des § 13a Abs. 2 S. 3 Nr. 5 EnWG. Bei fluktuierender Erzeugung aus Wind und PV gehen im Falle einer Minderproduktion durch RD-Abrufe HKN unwiederbringlich verloren. Hier entgehen den betroffenen Anlagen also Erlöse, die bei der RD-Vergütung berücksichtigt werden müssen. Der Entwurf der BNetzA geht durch den Vorschlag eines finanziellen Ausgleichs durch eine vereinfachte Abrechnung zwischen Netzbetreiber und Anlagenbetreiber ansatzweise, aber unzureichend auf die genaue Berechnungsweise der entgangenen Einnahmen ein. Der Entwurf sieht vor die Ausfallarbeit des Abrechnungszeitraums mit dem Durchschnittspreis aller vom Anlagenbetreiber vermarkteten HKN eines Abrechnungszeitraums zu multiplizieren.

Aus Sicht von Next Kraftwerke ist hier unklar, welcher Durchschnittspreis gemeint ist. Wir fordern daher ausdrücklich eine Klarstellung, welcher Durchschnittspreis hinzuzuziehen ist. Dabei muss sichergestellt werden, dass individuelle Bepreisungen nicht möglich sind, da dies für eine reibungslose Abwicklung nicht tauglich ist. Stattdessen braucht es hier klare, eindeutige Regeln, welche Preise zur Bepreisung bzw. Bildung des Durchschnittspreises heranzuziehen sind. Insgesamt muss sichergestellt werden, dass der finanzielle Ausgleich die Nachbeschaffung von HKN im Rahmen einer einheitlichen Berechnungsmethodik kompensiert.

Nicht getätigte Geschäfte am Strommarkt (Kapitel 2.5.1.8)
Next Kraftwerke begrüßt hier die Anerkennung der BNetzA, dass entgangene Einnahmen nach EnWG §13 Abs. 2 S. 3 Nr. 5 bestehen und zu vergüten sind. Der Entwurf adressiert hier die Opportunität, die entsteht, wenn der Einsatzverantwortlichen (EIV) die Erzeugung der Anlage aufgrund eines RD-Abrufs (inkl. bilanziellen Ausgleich) nicht mehr abregeln kann und somit seine Put-Option verliert. Next Kraftwerke teilt diese Auffassung. Die BNetzA schließt jedoch die Anwendung des Weber-Modells für diesen Anwendungsfall auch mit Abwandlung des Modells aus. Gleichzeitig wird der finanzielle Ausgleich hierbei jedoch nicht per se ausgeschlossen, sollte der Anlagenbetreiber nachweisen, dass eine entgangene Einnahme bestanden hat. Aus Sicht von Next Kraftwerke ist dies aus folgenden Gründen problematisch und daher anzupassen.

Anders als in Kapitel 2.5.1.8 dargelegt, tritt aus Sicht von Next Kraftwerke der Fall der oben genannten Put-Option in einem erheblichen Umfang auf. Zudem ist unzureichend

dargelegt, wie genau eine entsprechende Nachweisführung umgesetzt werden müsste. Es ist davon auszugehen, dass in den meisten Fällen die Direktvermarkter als Dienstleister die Nachweisführung für den Anlagenbetreiber übernehmen würden. Die Nachweisführung würde jedoch zu einem erheblichen operativen Mehraufwand führen. Aus diesem Grunde ist Next Kraftwerke der Auffassung, dass ein pauschales Modell zur Bestimmung der Opportunitäten bei EE-Anlagen zu finden ist, damit sich individuelle Nachweisführungen erübrigen. Wir halten das Weber-Modell hierfür für geeignet. Alternativ soll die BNetzA eine geeignete Abrechnungsmethode aufzeigen, die einen standardisierten, einheitlichen Abrechnungsprozess zulässt, der von allen Seiten akzeptiert wird. Nach dem jetzigen Vorschlag ist unklar, was bei einer Einzelfallprüfung, wie in Absatz 8 Kapitel 2.5.1.8 als Möglichkeit eingeräumt, entschädigt wird und wie ein Trade, der nicht gemacht wurde, nachzuweisen ist. Kein einheitliches Verfahren führt zu einem erheblichen administrativen Aufwand.

Insgesamt wird ein standardisierter Prozess mit klaren Regeln, der von allen Netzbetreibern angewendet wird und nachvollziehbar ist, benötigt. Sollte dies nicht entsprechend geregelt werden, ist mit einem massiven Aufwand zu Lasten der Anlagenbetreiber zu rechnen.

Zusätzliche Aufwendungen (Kapitel 2.5.2)

In dem Entwurf schließen zusätzliche Aufwendungen nach § 13a Abs. 2 S. 3 Nr. 5 keine Abrechnungsaufwände und Ausgleichsenergiekosten ein.
RD-Maßnahmen führen jedoch zu einem nicht vernachlässigbaren Mehraufwand beim Abrechnungsprozess. Next Kraftwerke spricht sich dafür aus diese Mehraufwände der Anlagenbetreiber in den zusätzlichen Aufwendungen zu berücksichtigen. Sie sollten pauschal pro Anlage die geregelt wurde berücksichtigt werden.
Des Weiteren können RD-Maßnahmen abgewickelt werden, ohne dass die Information über den Abruf rechtzeitig erfolgt ist. In so einem Fall kann nicht beurteilt werden, ob die Verminderung der Erzeugung aufgrund eines RD-Abrufs erfolgt, was dazu führt, dass Direktvermarkter handelsseitig tätig werden. Die entsprechende Beschaffung würde aufgrund der Pflichtabnahme des bilanziellen Ausgleichs zu Ausgleichsenergiemengen führen. Wir setzen uns für die Berücksichtigung der dadurch entstandenen Kosten ein und fordern einen Lösungsvorschlag der BNetzA.

Ansprechpartner:
[redacted]
[redacted]@next-kraftwerke.de

[redacted]
[redacted]@next-kraftwerke.de